

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im
Bebauungsplan vom 17. August 1964
der Gemeinde Bawinkel, Kreis Lingen (Ems)
festgesetzten baulichen Anlagen.

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung, der VO über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBL. I S. 938§) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am ~~12. VI. 1965~~ folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck einer anständigen Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

- a) Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten. Das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5 betragen. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf von Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne 3 m nicht überschreiten. Anbauten sind untergeordnete Bauteile, sie müssen sich der Gesamtanlage gestalterisch einfügen.
- b) Für die Hauptgebäude der einzelnen Grundstücke des Bebauungsplans ist eine Dachneigung von 45 bis 50° vorgeschrieben. Dachausbauten sind zulässig, sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen den First oder die Dachhaut in dessen Nähe durchbrechen.

§ 3

Für die Außenflächen wird folgendes vorgeschrieben:

- a) Sockel : Ziegelmauerwerk, rot bis braun
- b) aufgehende Wandflächen : wie Sockel
- c) Dachflächen : Dachpfannen, braun oder schwarz
- d) Verschalungen : Holz oder Asbestzementplatten, Farbe nach Entwurf

§ 4

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen.
Für die Ausführung wird folgendes festgesetzt:

- a) Material + Farbe: lebende Hecken, davor Mauer aus roten bis braunen Ziegeln, 1 Stein breit.
- b) Höhe : Hecke = 80 cm, Mauer = 30 cm.

Das Anbringen oder Aufstellen von Reklameschildern, Schaukästen u. dgl. bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

§ 6

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6, Ziff. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bawinkel, den 12. VI. 1965



Bürgermeister



Ratsherr

Genehmigt!
Der Regierungspräsident

Osnabrück, den _____ 19__

L. A.

Oberbaurat

